

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn
Lutz Hiestermann

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 11. Februar 2019

Bürgeranfrage vom 06.02.2019; ANF/1556/2019

Sehr geehrter Herr Hiestermann,

Sie sind der Meinung, dass die Bürgerbeteiligungssatzung „einige Voraussetzungen zur Stellung eines Bürgerantrags“ unklar lassen. Wie Sie den nachfolgenden Antworten entnehmen können, teilt der Magistrat diese Auffassung nicht.

1. Bedeutet der Verweis auf den § 106 BGB, dass alle in Gießen gemeldeten Kinder ab dem 7. Geburtstag zur Bürgerschaft im Sinne der BBS gehören oder bedeutet dieser Verweis, dass sie gerade nicht dazu gehören? Woraus lässt sich die richtige Antwort ableiten?

§ 2 Abs. 3 BBS lautet: „Zur Bürgerschaft im Sinne dieser Satzung gehören alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter (§ 106 BGB).“ Der Verweis auf § 106 BGB verdeutlicht, dass damit auch die beschränkt geschäftsfähigen Personen gemeint sind. An diesem Verständnis ist bisher noch kein Zweifel geäußert worden. So hat die FW-Stadtverordnetenfraktion am 21.3.2015 ein Beschwerdeschreiben an das Regierungspräsidium geschickt, in dem von diesem Verständnis des § 2 Abs. 3 BBS ausgegangen wurde. Und die Kommunalaufsichtsbehörde hat in einem Vermerk vom 23.4.2015 ausgeführt:

„Gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 BBS gehören ... zur Bürgerschaft im Sinne der Satzung alle mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen im geschäftsfähigen Alter (§ 106). Aufgrund dieser Regelung sind auch Kinder und Jugendliche ab Vollendung des siebten Lebensjahres von dem Begriff der ‚Bürgerschaft‘ umfasst.“

Angesichts dieses klaren Befundes bedarf es keiner weiteren Ableitung dieses Ergebnisses.

2. Bitte führen Sie aus, wie viele Unterschriften ein Bürgerantrag benötigen würde, der sich

- a) eines lokalen Themas des Gießener Südviertels annimmt,**
- b) eines ganz Gießen betreffenden Themas annimmt.**

§ 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BBS lautet: „Der Magistrat behandelt Anträge, die von mindestens einem Prozent der Bürgerschaft, mindestens aber 50 Personen aus der Bürgerschaft unterschrieben sind. In den Ortsbezirken gilt dies entsprechend. Maßgeblich ist die Zahl der Personen mit Erstwohnsitz in Gießen, die im Melderegister am 31.12. des Jahres, das dem Eingang des Antrags vorausgeht, verzeichnet sind.“

Die Bürgerschaft besteht nach § 2 Abs. 3 BBS aus allen mit Hauptwohnsitz in Gießen gemeldeten Personen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben. Das sind zum 31.12.2018 82.377 Personen. Für einen Bürgerantrag, der ganz Gießen betrifft, und für einen Bürgerantrag, der das Gießener Südviertel, betrifft, sind daher gleichermaßen 824 Unterschriften erforderlich.

Beim Gießener Südviertel handelt es sich um keinen Ortsbezirk. Ortsbezirke werden nach § 81 Abs. 1 HGO durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet und erhalten einen Ortsbeirat. Für das Südviertel gibt es einen derartigen Beschluss nicht. Also handelt es sich beim Südviertel um keinen Ortsbezirk im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BBS. Daraus folgt, dass auch für Anträge, die das Südviertel oder ein anderes Viertel im Stadtgebiet, für das kein Ortsbezirk gebildet wurde, betreffen, das gesamtstädtische Quorum gilt.

3. Wird das Südviertel (oder andere Viertel Gießens) als eigene Stadtbezirk bei der Berechnung der erforderlichen Unterschriften für einen Bürgerantrag betrachtet?

Nach § 3 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung gibt es die Ortsbezirke Allendorf, Kleinlinden, Lützellinden, Rödgen und Wieseck. Nur hier gibt es Ortsbeiräte, an die sich Bürgeranträge auf Ebene des Ortsbezirks richten könnten. Für das Südviertel und andere Viertel Gießens bestehen keine Ortsbeiräte. Bürgeranträge können sich also nur an Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat richten. Dafür ist muss bei den Unterschriften das gesamtstädtische Quorum erreicht sein.

3.1 Ist es aus Gründen der Gleichbehandlung vorstellbar, dass für Bürgeranträge aus dem bzw. für das Südviertel ebenso die Bürgerschaft des Südviertels zur Berechnung der benötigten Fallzahl herangezogen würde (wie für Kleinlinden oder Allendorf), auch wenn das Südviertel kein Ortsbezirk im Sinne von § 3 der Hauptsatzung der Stadt Gießen ist?

Das ist derzeit nicht vorstellbar, weil es keine allgemeingültige Abgrenzung des Südviertels von benachbarten Stadtvierteln gibt.

3.2 Wenn ja, wird die Satzung entsprechend modifiziert?

Dies ist bisher nicht vorgesehen.

4. Bitte beschreiben Sie das weitere Procedere für den Fall, dass im Rahmen eines Bürgerantrags eine ausreichende Fallzahl an Unterschriften zur Verfügung gestellt wird. Wer prüft, ob die unterschreibenden Personen in Gießen gemeldet sind.

Das Verfahren entspricht dem Verfahren bei der Prüfung von Unterschriften zu einem Bürgerbegehren. Für die Prüfung ist der Magistrat verantwortlich. Durchgeführt wird sie aus Gründen der Synergie im Büro für Magistrat, Information und Service.

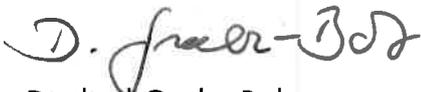
4.1 Wer erhält Einblick in die Unterschriftenliste?

Die zuständigen Mitarbeiter und ihre Vorgesetzten, bei Bedarf auch der Magistrat und bei abgeschlossenen Bürgerbegehren ein eventueller Akteneinsichtsausschuss.

4.2 Wie wird in diesem Kontext sichergestellt, dass die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden.

Die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung gehen nicht über die datenschutzrechtlichen Vorgaben hinaus, die melderechtlich und nach dem Hessischen Datenschutzgesetz einzuhalten waren. Die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung wird genauso gewährleistet, wie der Datenschutz in der Vergangenheit bei Bürgeranträgen und Bürgerbegehren auch gewährleistet war.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin